

► Umzugskosten

Neue Umzugskostenpauschalen gelten ab 01.03.2024

Das BMF hat neue Pauschbeträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen bei beruflich veranlassten Inlandsumzügen bekannt gemacht. Sie gelten für Umzüge ab dem 01.03.2024 (BMF, Schreiben vom 28.12.2023, Az. IV C 5 – S 2353/20/10004 :003, Abruf-Nr. 239040). |

	Ab 01.03.2024
Höchstbetrag für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder	1.286 Euro
Pauschale für sonstige Umzugsauslagen	
■ verheiratet	1.607 ³⁾ Euro
■ dem verheirateten gleichgestellt ¹⁾	964 Euro
■ ledig	964 Euro
■ sonstige mitumziehende Person ²⁾	643 Euro
Mitarbeiter, der keine eigene Wohnung hatte bzw. nicht wieder eine eigene Wohnung einrichtet	
■ verheiratet oder ledig	193 Euro
¹⁾ z. B. verwitwet, geschieden; ²⁾ z. B. Kinder; ³⁾ Für den Arbeitnehmer (= Berechtigter) gilt die gleiche Pauschale wie für Ledige; der Ehegatte erhält die Pauschale für sonstige mitumziehende Personen. In der Übersicht wurden die Beträge addiert.	

📄 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Umzugskostenpauschalen ab 01.03.2024 auf lgp.iww.de → Abruf-Nr. 49865505

► Auslandstätigkeit

Seit 01.01.2024 gelten neue steuerfreie Kaufkraftzuschläge

Entsendet der Arbeitgeber Arbeitnehmer ins Ausland, kann er deren höhere Lebenshaltungskosten vor Ort dadurch abgelten, dass er einen Kaufkraftausgleich zahlt. Die nach § 3 Nr. 64 S. 3 EStG steuerfreien Beträge sind zum 01.01.2024 angepasst worden. Enthalten sind sie im BMF-Schreiben vom 04.01.2024 (Az. IV C 5 – S 2341/23/10001 :004, Abruf-Nr. 49866799). |

► Lohnsteuer

Kein Rechtsschutzbedürfnis für Klage eines Arbeitnehmers gegen Arbeitgeber auf Auszahlung der Energiepreispauschale

Einer Klage eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Auszahlung der Energiepreispauschale fehlt das Rechtsschutzinteresse, weil der Arbeitgeber nicht Schuldner der Pauschale ist. Solange die Energiepreispauschale noch nicht im Sinne des § 115 Abs. 2 EStG ausgezahlt ist, muss der Arbeitnehmer als Gläubiger der Energiepreispauschale gemäß § 115 Abs. 1 EStG gegenüber dem Finanzamt die Festsetzung durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend machen, so das FG Hamburg (Gerichtsbescheid vom 18.10.2023, Az. 1 K 163/23, Abruf-Nr. 239049, rechtskräftig). |

BMF liefert
neue Werte



DOWNLOAD

Gesamt-
übersicht
auf lgp.iww.de



FG Hamburg
verweist Arbeitneh-
mer auf Einkommen-
steuererklärung